

Haus- und Platzordnung gemäß § 27 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBl. Nr. 53/2020, i.d.g.F.,

Präambel

Die Pro Event Team für Wien GmbH, SPÖ Landesorganisation Wien und der Verein Wiener Kulturservice veranstalten zusammen das Donauinsselfest. Es ist das größte Open Air Festival Europas bei freiem Eintritt und das seit über 40 Jahren. Das Donauinsselfest 2026 findet vom 3. bis 5. Juli 2026 auf der Wiener Donauinsel statt.

Das Donauinsselfest steht für respektvolles Miteinander und sozialen Zusammenhalt. Die Hausordnung wurde gemeinsam mit den zuständigen Behörden sowie den Einsatzorganisationen erstellt und ist notwendige Voraussetzung für das Stattfinden des Donauinsselfestes. Die Regelungen sind für Großveranstaltungen und insbesondere Festivals erprobt und üblich. Die Vorgaben dienen allem voran dem Wohlbefinden und der Sicherheit aller Donauinsselfest-Besucher:innen sowie dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Die Hausordnung ist nicht zuletzt eine der Grundlagen dafür, dass das Fest seit Jahrzehnten eines der friedlichsten Events dieser Größenordnung ist.

ANWENDUNGSBEREICH

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes findet nachstehende Haus- und Platzordnung auf die Besucher:innen des Wiener Donauinsselfestes 2026 Anwendung.

GELTUNGSBEREICH/VERANSTALTUNGSZEIT

Der Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet) umfasst die Donauinsel zwischen Nordbrücke und Reichsbrücke.

Ab 01.06.2026 bis 15.07.2026 finden die Auf- und Abbauarbeiten statt. In diesem Zeitraum gilt auf dem gesamten Gelände die StVO.

Geltungsdauer der Platz- und Hausordnung: Freitag, 03.07.2026, 00.00 Uhr – Montag, 06.07.2026, 08.00 Uhr.

VERANSTALTER:INNEN

SPÖ Landesorganisation Wien - Löwelstraße 18, 1010 Wien

Pro Event Team für Wien GmbH - Windmühlgasse 26, 1060 Wien

Wiener Kulturservice - Hirschengasse 23, 1060 Wien

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Haus- oder Platzordnung

§ 27. Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG)

(1) Für jede Veranstaltung, an denen mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen. Bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde auch bei Unterschreitung dieser Personenanzahl die Erstellung einer Haus- oder Platzordnung verlangen.

(2) Wird die Haus- oder Platzordnung nicht im Zuge des Anmeldungs- oder Eignungsfeststellungsverfahrens mitgenehmigt, ist sie der Behörde anzuzeigen. Geänderte Haus- oder Platzordnungen sind der Behörde ebenfalls anzuzeigen. Entspricht die Haus- oder Platzordnung den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde diese zur Kenntnis zu nehmen, widrigenfalls die Genehmigung zu versagen ist.

(3) Eine Haus- oder Platzordnung muss alle Verpflichtungen enthalten, welche die teilnehmenden Personen unmittelbar betreffen und die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen berühren.

(4) Insbesondere sind folgende Inhalte in die Haus- oder Platzordnung aufzunehmen:

1. Auflistung der Gegenstände, die zur Mitnahme in die Veranstaltungsstätte verboten sind,
2. Verhaltensanweisungen während der Veranstaltung,
3. Benutzung der Einrichtung in der Veranstaltungsstätte (z.B. Garderobe, WC-Anlagen, Abfalleinrichtungen, etc.),
4. Verhalten im Gefahrenfall,
5. Angabe der Erreichbarkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder deren Beauftragten während der Veranstaltung.
6. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 5 und 6 die Erreichbarkeit einer bzw. eines Awarenessbeauftragten während der Veranstaltung

(5) Die Haus- oder Platzordnung ist den Besucherinnen bzw. Besuchern der Veranstaltung sowie den in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Personen, die sich nicht an die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.

(6) Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, Personen aus der Veranstaltungsstätte wegzuweisen, wenn die Wegweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist oder wenn

die Person gegen die Haus- oder Platzordnung verstößt, die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen (§ 12) die Wegweisung verlangt und diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung erforderlich ist. In der Haus- oder Platzordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung der Wegweisung durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Im Falle der Nichtbefolgung der Wegweisung sind die Überwachungsorgane ermächtigt, diese unter Anwendung der §§ 29 und 50 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, idF BGBl. I Nr. 122/2024, mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

ZUTRITTSKONTROLLEN & AUFENTHALT

Besucher:innen, die die Donauinsel im Geltungsbereich dieser Hausordnung betreten möchten, erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer Kontrolle durch den Sicherheitsdienst der Veranstalter:innen unterziehen. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt.

Die Mitnahme von Taschen/Rucksäcken und ähnlicher Tragebehältnisse ist bis zu einer Größe von A3 zugelassen. Für Kinder bzw. Personen, die Bedarfsmaterial für Kinder mitnehmen, Menschen mit Behinderung und/oder aus medizinischen Gründen gilt diese Regelung, für die für den jeweiligen Bedarf der Person notwendigen Gegenstände, nicht.

Die Mitnahme von Schirmen (auch Knirpse) ist aufgrund behördlicher Vorgabe nicht erlaubt – Regencapes und -ponchos sind erlaubt und bei entsprechenden Witterungsbedingungen sogar erwünscht! Werden nicht erlaubte Gegenstände und Behältnisse dennoch mitgebracht, ist der eingesetzte Sicherheitsdienst berechtigt, den Zutritt zum Festgelände zu verwehren.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist darüber hinaus berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Messern ein Sicherheitsrisiko für andere und/oder sich selbst darstellen. Weiters ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen auf Gegenstände hin zu untersuchen, die ungebührlich laut Lärm erregen, ebenso auf ferngesteuerte Spielzeuge (z.B.: Autos, Flugzeuge) sowie Drohnen und andere Flugobjekte wie Luftballons, Himmelslaternen und ähnliches. Darüber hinaus ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen und deren Behältnisse hinsichtlich pyrotechnischen Materials wie Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern sowie Laserpointern zu durchsuchen. (siehe dazu **SICHERHEIT & VERHALTEN IN NOTFÄLLEN**)

Am (Wiener) Donauinselfest hat jegliche kommerzielle oder sonstige Werbung über die Kooperationen und Partnerschaften des Festes oder die der Veranstalter:innen hinaus keinen Platz. Dies gilt insbesondere für politische oder religiöse Werbung sowie jegliches rassistische, fremdenfeindliche, nationalsozialistische oder sexistische Propagandamaterial (siehe dazu auch Anhang zur Hausordnung „Werbetätigkeiten“).

Die Besucher:innen des Donauinselfestes erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse dahingehend durchsucht werden. Diese Durchsuchungen dürfen auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel wie beispielsweise Handmetalldetektoren durchgeführt werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die der Hausordnung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Folge leisten oder sich den Anordnungen des Sicherheitsdienstes widersetzen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Dasselbe gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Der Sicherheitsdienst ist weiters berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Drogen, Waffen, pyrotechnisches Material, Drohnen, ungebührlich Lärm erregende Gegenstände etc.) abzunehmen.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind die Veranstalter:innen oder der eingesetzte Sicherheitsdienst berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

Das Donauinselfest soll allen Besucher:innen zur Unterhaltung, zum Verweilen und/oder zur Einnahme von Speisen und Getränken dienen. Bei all diesen Tätigkeiten sollen andere Besucher:innen in keiner Weise belästigt, gestört, bedrängt oder angepöbelt werden. **Ein friedvolles Miteinander aller Besucher:innen und gegenseitiger Respekt sind demzufolge ausgesprochene Ziele beim Donauinselfest. Wer daher andere Besucher:innen stört, belästigt, bedrängt oder anpöbelt, wird mittels Hausverbots vom Gelände verwiesen. Selbes gilt für Personen, die für Dritte eine Gefahr darstellen.**

Weiters ist das Verweilen innerhalb von Baum- oder Buschgruppen untersagt und kann ebenfalls zu einem Geländeverweis führen.

JUGENDSCHUTZ

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER:INNEN BIS 16 JAHRE.

Gemäß Jugendschutzgesetz (§ 11a Wr JSCHG 2002 i.d.g.F) ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke

an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Die Veranstalter:innen behalten sich in diesem Zusammenhang die Alterskontrolle vor Ort durch Mitarbeiter:innen und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Es gilt das Wiener Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung für die gesamte Veranstaltungsstätte.

GASTRONOMIE

Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen ist bis spätestens 01:00 Uhr erlaubt. Die Veranstalter:innen behalten sich das Recht vor, die Ausschanksperr von 01:00 Uhr nach Bedarf zu verkürzen. Verkaufsstände, die nicht durch die Veranstalter:innen genehmigt wurden, dürfen keine Speisen und Getränke auf dem Festivalgelände verkaufen. Die Veranstalter:innen haben das Recht, nicht genehmigte Verkaufsstände zu schließen und die Betreiber:innen vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.

UMWELTSCHUTZ

Abfälle haben die Besucher:innen auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für **Zigarettenstummel**, die stets in die vorgesehenen Müllgefäße zu entsorgen sind und nicht auf den Boden oder ins Wasser geworfen werden dürfen.

Getränke am Festivalgelände werden in Mehrwegpfandbechern ausgeschenkt. Das Pfand beträgt 2 Euro und wird bei der Becherrückgabe ausgezahlt.

SICHERHEIT & VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

GEFÄHRLICHE & UNGEBÜHRlich LÄRM ERREGENDE GEGENSTÄNDE

Verboten ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, Dosen, Glasflaschen, Flüssigkeitsbehältnisse über 0,5 Liter.

Weiters ist die **Mitnahme von ungebührlichem Lärm erregenden Gegenständen untersagt**, da diese sowohl ein Gesundheitsrisiko für die sonstigen Besucher:innen darstellen, als auch die Durchführung der musikalischen Darbietungen nachhaltig beeinträchtigen. Als ungebührlich Lärm erregend definieren die Veranstalter:innen Gegenstände, die jedenfalls Lärm im Ausmaß von zumindest 80 Dezibel (db) erzeugen können.

Verboten sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge); Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten; Pfeffersprays und Tränengas; **große bzw. sperrige Gegenstände** wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Picknickdecken, Kisten, große Taschen (ab Größe A3, Ausnahmen siehe Punkt Zutrittskontrolle), Rucksäcke (ab Größe A3, Ausnahme siehe Punkt Zutrittskontrolle), Camelbacks (Trinkrucksäcke), Reisekoffer; Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways, Elektroscooter, und ähnliche Gefährte; schließlich ist auch die Mitnahme von Schirmen (auch Knirpse) aufgrund behördlicher Vorgabe nicht erlaubt.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem/der zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Hausordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt (siehe **ZUTRITTSKONTROLLEN & AUFENTHALT**). Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen und die Personen ggf. vom Gelände zu verweisen.

ALKOHOL & RAUSCHMITTEL

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsgelände ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden ohne Ersatzanspruch eingezogen. Darüber hinaus gilt absolutes **Verbot von Drogen und anderen Rauschmitteln.**

Die Besucher:innen erklären sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter:innen oder dem Sicherheitsdienst einverstanden.

Die Veranstalter:innen behalten sich vor, stark alkoholisierte oder sonst durch Rauschmittel beeinträchtigte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

SONSTIGE GETRÄNKE UND SPEISEN

Die Mitnahme von nichtalkoholischen Getränken und entsprechenden Behältnissen bis zu 0,5 Litern ist erlaubt. Behältnisse darüber hinaus stellen ein Sicherheitsrisiko dar und dürfen nicht mit auf das Festivalgelände genommen werden. Davon ausgenommen sind Getränke für Kinder oder Menschen mit Behinderung sowie, wenn es aus medizinischen Gründen geboten ist. **Das Festivalgelände verfügt über zahlreiche Wasserspender, diese stehen den Besucher:innen des Donauinselfests uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung.**

Sollte aus medizinischen Gründen die Notwendigkeit bestehen größere Mengen Flüssigkeit mitzuführen, können sich Besucher:innen bitte an den zuständigen Sicherheitsdienst vor Ort wenden.

Für das leibliche Wohl dürfen darüber hinaus Snacks wie etwa Müsliriegel oder Obst auf das Festivalgelände mitgenommen werden. Die Mitnahme ganzer Speisen ist allerdings nicht gestattet. Ausgenommen ist die Mitnahme von Speisen für Kinder, Menschen mit Behinderung sowie für Menschen, die aus medizinischen Gründen Lebensmittel mit sich führen müssen.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Getränken und Speisen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem/der zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.

TIERE

Die Mitnahme von Tieren ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partner:innenhunde mit entsprechender Ausbildung.

FAHRRÄDER, ÄHNLICHE GEFÄHRTE & FAHRRADGARAGEN

Das Fahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, (Elektro-)Rollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern u. dgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist daher grundsätzlich nicht erlaubt bzw. ist nur auf den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheitsdienst/ die Aufsichtspersonen/ das Ordnungspersonal/ den Veranstalter bzw. die Veranstalterin entfernt und durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin verwahrt werden. [Siehe auch **FAHRVERBOT.**]

In Kooperation mit dem ARBÖ Wien stellen die Veranstalter:innen 5 Fahrradgaragen mit einer Kapazität von jeweils rund 150 Fahrrädern zur Verfügung. Die Fahrradgaragen befinden sich an folgenden Zugängen zum Donauinselfest: Floridsdorfer Brücke, Schnellbahnbrücke (2x), Brigittenauer Brücke, Reichsbrücke. Die Fahrradgaragen sind durch den ARBÖ-Schriftzug erkennbar, entsprechend umzäunt und werden an allen drei Festivaltagen vom 03.07.2026 bis 05.07.2026 von 14:00 Uhr bis 00:30 Uhr beaufsichtigt. Das Angebot ist kostenlos. Mit Ende des letzten Veranstaltungstages, Montag, 06.07.2026 bis spätestens 00:30 Uhr müssen alle Fahrräder abgeholt werden. Alle übrig gebliebenen Fahrräder werden an die Magistratsabteilung 48 übergeben und sind dort ab Mittwoch, 08.07.2026 abzuholen. Sollten diese dort innerhalb der folgenden zwei Monate von der/dem Eigentümer:in nicht abgeholt werden, so behalten sich die Veranstalter:innen vor, diese einer Verwertung zuzuführen.

(Siehe dazu auch den Anhang zur Hausordnung.)

VERSTÄNDIGUNG DES SICHERHEITSDIENSTES, DER AWARENESS-TEAMS UND/ODER DER EINSATZKRÄFTE VON BLAULICHTORGANISATIONEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- **ALARMIEREN**
 - Mitarbeiter:in des Sicherheitsdienstes
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144

- **RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE**

- **RUHE BEWAHREN**

- **EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN**

AWARENESSBEAUFTRAGTE / AWARENESSKONZEPT:

Zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern ist eine Awarenessbeauftragte bzw. ein Awarenessbeauftragter/sind Awarenessbeauftragte in der Veranstaltungsstätte anwesend. Wer sich unsicher fühlt, belästigt wird oder eine solche Situation beobachtet, kann sich jederzeit an folgende Stellen wenden:

- Gekennzeichnete Mitarbeiter:innen (Sticker „Ich bin dein Rettungsanker“) – geschulte Securities, Gastro- und Bühnenmitarbeiter:innen stehen als erste Ansprechpersonen zur Verfügung.
- Awareness-Teams (magentafarbene Kappe #dif Für Dich Da“) – speziell ausgebildete Ansprechpersonen für akute Unterstützung vor Ort.
- Safe Zones – vier gekennzeichnete Magenta Safe Zones am Gelände, betreut durch geschulte AwA*-Awareness-Mitarbeitende. Diese bieten einen geschützten Rückzugsraum.
- Codewort „Angel Shot“ – wer diskret Hilfe benötigt, kann dieses Codewort an jedem Gastrostand nennen. Das Personal leitet umgehend weitere Schritte ein.
- Inselnotruf: 01/2700420

Niemand muss eine belastende Situation allein bewältigen. Alle genannten Anlaufstellen arbeiten vertraulich. Die telefonische Kontaktaufnahme mit der Awarenessbeauftragten bzw. dem Awarenessbeauftragten ist während der Veranstaltungszeiten unter dem Inselnotruf 01/2700420 möglich. Das Auslösen der Awareness-Rettungskette erfolgt durch die Kontaktaufnahme mit den Awarenessbeauftragten oder das Aufsuchen einer, der vier vorhandenen, Magenta Safe Zones.

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher:innen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt im Nahbereich von Gewässern und in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, Anzeigen auf Großbildleinwänden) durch die Veranstalter:innen sind unbedingt zu beachten.

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG SOWIE DROHENDER ÜBERFÜLLUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen der Veranstalter:innen, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen und Anzeigen auf den Großbildleinwänden unbedingt Folge zu leisten.

VIDEOÜBERWACHUNG

Die Landespolizeidirektion Wien teilt mit, dass zur Vorbeugung und Abwehr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. (Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG). Dies gilt während der gesamten Dauer der Veranstaltung von 03.07.2026 bis 05.07.2026 und damit jeweils Freitag, von 09:00 Uhr – 01:00 Uhr, Samstag, von 10:00 Uhr – 01:30 Uhr und Sonntag, von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr.

FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht während der Festtage am 03.07.2026, 04.07.2026 und 05.07.2026 grundsätzlich ein Park- und Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte und unmotorisierte Fahrzeuge.

Das Fahren und Parken am Gelände ist somit nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalter:innen bzw. nach Akkreditierung durch die Veranstalter:innen gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h zu erfolgen. Welche Personen bzw. Personengruppen diese Genehmigung erhalten, obliegt nur den Veranstalter:innen. Weiters sind Fahrzeuge gegen unbefugtes Benützen zu sichern.

Die Veranstalter:innen sind berechtigt an Fahrzeugen, welche unberechtigterweise während der Veranstaltung am Veranstaltungsgelände parken, Radklammern zu montieren. Diese werden seitens der Veranstalter:innen frühestens eine Stunde nach Veranstaltungsende wieder vom Fahrzeug abgenommen. Am Veranstaltungsgelände abgestellte Fahrzeuge, die ein Hindernis und/oder eine unmittelbare Gefahr darstellen, werden auf Kosten des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin je nach Notwendigkeit ortsverändert oder abgeschleppt.

Auch die Benutzung unmotorisierter Fahrzeuge und Sportgeräte wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline-Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am gesamten Gelände untersagt. Bei Zuwiderhandeln kann das Fahrzeug oder Sportgerät durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen werden.

Die Aushändigung an die Besitzer:innen erfolgt nach Programmende bis längstens 01:00 Uhr am Standort der Organisationszentrale am Parkplatz Floridsdorfer Brücke, danach wird das Fahrzeug an die Magistratsabteilung 48 übergeben und ist dort ab Donnerstag, 09.07.2026 abzuholen. Sollte dieses dort innerhalb der folgenden zwei Monate von der/dem Eigentümer:in nicht abgeholt werden, so behalten sich die Veranstalter:innen vor, diese einer Verwertung zuzuführen. Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte dürfen weder auf Wegen, Zugängen und Abgängen oder auf

Besucher:innenflächen abgestellt oder mittels Schloss oder Kette an Gegenständen fixiert werden, zumal diese ein Hindernis oder eine Stolpergefahr darstellen. Die Veranstalter:innen oder dessen/deren Erfüllungsgehilf:innen sind berechtigt, diese Fahrräder, Spiel- oder Sportgeräte durch das Zerstören der Fixiereinrichtung (des Schlosses oder der Kette) zu entfernen und am Standort der Organisationszentrale am Parkplatz Floridsdorfer Brücke bis längstens 01:00 Uhr zu verwahren. Für das Zerstören der Fixiereinrichtung gibt es seitens der Veranstalter:innen keine Entschädigung oder sonstigen Kostenersatz.

Die Veranstalter:innen weisen darauf hin, dass am gesamten Veranstaltungsgelände sowie an den Zu- und Abgängen der Insel zur besseren Koordination der Besucher:innenströme eine Videoüberwachungsanlage eingesetzt wird. Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich mit dieser Maßnahme einverstanden.

(Siehe dazu auch den Anhang zur Hausordnung).

GELÄNDE

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gelände um ein großteils naturbelassenes Areal handelt. Daher ist am gesamten Gelände darauf zu achten, dass es Unebenheiten, Böschungen und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wasserflächen insbesondere im Uferbereich höchste Vorsicht geboten ist.

REINIGUNG UND BELEUCHTUNG

Reinigung: Das Gelände wird täglich außerhalb der Betriebszeiten in der Zeit ab ca. 00.00 Uhr bis 10.00 Uhr gereinigt.

Beleuchtung: Das Gelände wird in der Zeit vom 03.07.2026 bis 05.07.2026 grundsätzlich nur in den Nachtstunden, beginnend mit Einbruch der Dunkelheit bis eine Stunde nach Programmende, beleuchtet.

RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW. SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht am Veranstaltungsgelände aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- oder Platzordnung kann mit einem Verweis vom Veranstaltungsgelände geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6

Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch das Sicherheitspersonal und die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR, SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMERIN, GRUNDVERWALTERIN UND VERANSTALTER:INNEN GEGENÜBER BESUCHER:INNEN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, der Grundeigentümerin, Grundverwalterin als auch der Veranstalter:innen selbst haben die Besucher:innen umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von der Grundeigentümerin sowie der Veranstalter:innen des Wiener Donauinselfestes erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 genehmigt.

Anhang zur Hausordnung

WERBETÄTIGKEIT

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalter:innen untersagt. **Bei Verstoß gegen die oben angeführten Werbetätigkeiten [Pkt. ZUTRITTSKONTROLLEN & AUFENTHALT] behalten sich die Veranstalter:innen vor**, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen die Verursacher:innen vor Ort als auch gegenüber dem/der Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüberhinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Parken nicht berechtigter Fahrzeuge

Die Veranstalter:innen sind weiters berechtigt, als Verwaltungsaufwand für das Anbringen und Entfernen der Radklammern vom Fahrzeuglenker:in einen Betrag von € 250,00 einzufordern.

Für nicht berechnigte Fahrräder

Zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes werden die verwahrten Gegenstände nur gegen einen Pauschalbetrag von € 100,00 ausgehändigt. Gegenstände die bis 01.00 Uhr von ihren Besitzer:innen nicht abgeholt werden, gehen in die Verfügungsgewalt der Veranstalter:innen über und werden der MA48 übergeben. Ab Donnerstag, den 09.07.2026 können sie dort abgeholt werden.

In Kooperation mit dem ARBÖ Wien stellen die Veranstalter:innen 5 Fahrradgaragen mit einer Kapazität von jeweils rund 150 Fahrrädern zur Verfügung. Für das ordnungsgemäße Absperren und die rechtzeitige Abholung sind die Besitzer:innen der Fahrräder selbst verantwortlich – die Veranstalter:innen und der ARBÖ Wien übernehmen nach 00:30 Uhr ausnahmslos keinerlei Haftung.

VERWERTUNGSRECHTE

ZUSTIMMUNG DER BESUCHER:INNEN ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHNEN GEMACHT WERDEN

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Die Veranstalter:innen behalten sich vor, Ton- und Bildaufnahmen zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung und Dokumentation anzufertigen und zu veröffentlichen, sofern keine berechtigten Interessen des/der Besucher:in damit verletzt werden.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Untersagt ist insbesondere eine kommerzielle Nutzung derartiger Ton- und/oder Bildaufzeichnungen. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter:innen der Presse und elektronischer Medien, die über eine Akkreditierung durch die Veranstalter:innen verfügen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilen die Besucher:innen der übertragenden TV-Anstalt ihre Zustimmung, dass die von ihnen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jeden technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

Insgesamt sind bei allen Bild- und Tonaufnahmen sowohl Besucher:innen als auch Medienvertreter:innen angehalten, den Grundsatz des respektvollen Miteinanders am Donauinselfest zu berücksichtigen und das Ansehen und den Ruf von Besucher:innen wie auch Mitarbeiter:innen zu achten.

HAFTUNG

BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Gratis-Gehörschutzmittel liegen an den Info-Stellen der Veranstalter:innen auf. Die Veranstalter:innen übernehmen für allfällig auftretende Schäden keine Haftung. Die Haftung für Personen- und/oder Sachschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung sowie einer Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt und die Haftung der Veranstalter:innen auf das größtmögliche gesetzlich zulässige Ausmaß beschränkt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich den Veranstalter:innen, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von der Grundeigentümerin sowie der Veranstalter:innen des Wiener Donauinsselfestes erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36–V mit der Zahl MA36-194301-2026, genehmigt.

ANGABE DER ERREICHBARKEIT DES VERANSTALTERS BZW. DER VERANSTALTERIN ODER DEREN BEAUFTRAGTEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG:

Pro Event Team für Wien GmbH: info@donauinsselfest.at oder via dem Inselnotruf:
01 / 270 04 20